



Statuten

Volleyballclub VIVAX Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Volleyballclub Vivax Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und das Verbreiten des Volleysports zu fördern. Er führt Trainings durch und fördert den Nachwuchs. Er organisiert Anlässe, um den Zusammenhalt im Verein und in den Teams zu fördern. Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten vom VC Vivax Winterthur (siehe Anhang).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Wer Schwierigkeiten hat, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, kann sich an den Vorstand wenden, der dann eine Lösung sucht.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welcher der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder:innen mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder:innen mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder:innen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.



Trainer:innen (die nicht gleichzeitig Aktivmitglied sind) sind Mitglieder:innen mit Stimmrecht, welche von der Beitragspflicht befreit sind.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Eine Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand oder an den jeweiligen Trainer möglich.

Erfolgt die Meldung des Austritts vor dem 1. September ist die Hälfte des Mitgliederbeitrages zu bezahlen. Bei einer Austrittsmeldung nach dem 1. September ist der volle Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen, namentlich Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die vom Vorstand bestellten Kommissionen, bspw. Teamverantwortliche oder Trainer

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Vereinsjahrs, statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Über das Datum der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 60 Tage zuvor informiert unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem allfällige Traktanden von Mitgliedern schriftlich eingereicht werden müssen.



Nicht traktandierte Geschäfte können ausnahmsweise zu Beginn der Mitgliederversammlung als Traktandum aufgenommen und behandelt werden. Der Beschluss über ein solches Traktandum erfordert Einstimmigkeit.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der stimmzählenden Person mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit
- b) Feststellung der Rechtskraft des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, allfälliger Kommissionen sowie der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Kenntnisnahme und evtl. Diskussion des Jahresprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die stimmzählende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Nach Erhalt des Protokolls hat jedes Mitglied 30 Tage Zeit, um Einspruch zu erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist das Protokoll rechtskräftig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich selbst. Alle Ressorts können auch im Jobsharing ausgeübt werden.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung einberufen. Die Sitzung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und wird mit einem bescheidenen Betrag entschädigt.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie haben jederzeit das Recht, die Bücher zu verlangen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Vorname, Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können auf Antrag sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.



Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname, Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können auf der Website sowie im Newsletter des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen der Datenschutzerklärung bzw. einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung gewählte Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort 8.6.24, Winterthur

Für den Vorstand:

M. Egli
Melanie Egli

Die Aktuarin:

M. Studer
Martina Studer



Anhang: Ethik-Charta

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch